

Amtliche Mitteilung

33. Jahrgang, Nr. 92



25. September 2012

Seite 1 von 13

Inhalt

■ Richtlinie

**über die Vergabe
von Deutschlandstipendien**

an der Beuth Hochschule für Technik Berlin

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Richtlinie über die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Beuth Hochschule für Technik Berlin

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) i.V.m. § 13 der Satzung über die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Beuth Hochschule für Technik Berlin vom 10.11.2011 (Amtliche Mitteilungen Beuth Hochschule, 33. Jahrgang, Nr. 91 vom 25. September 2012), hat die Hochschulleitung am 31. Aug. 2012 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:¹⁾

§ 1 Gegenstand

Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die Satzung über die Vergabe von Stipendien an der Beuth Hochschule im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 10. Nov. 2011 (Amtliche Mitteilungen Beuth Hochschule 33. Jahrgang, Nr. 91 vom 25. September 2012) in ihrer jeweils gültigen Fassung durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zur Vergabe von Stipendien, zur Festlegung der Auswahlkriterien und deren Bewertung, zum Begleitprogramm und zu Festlegungen zur Verlängerung der Förderung und der Förderungshöchstdauer.

§ 2 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag voraus, der innerhalb der von der Beuth Hochschule festgesetzten Frist mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) Die Beuth Hochschule Berlin gibt auf ihren Internetseiten den Termin für die Antragstellung und die einzureichenden Unterlagen für das Folgesemester zu Beginn eines Semesters bekannt.
- (3) Der Antrag ist einschließlich der Unterlagen online einzureichen.
- (4) Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.

¹ bestätigt am 03. Sep. 2012 vom SenBJW Berlin



§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission auf Basis der Auswahlkriterien gem. § 5 der Richtlinie die Bewerberinnen und Bewerber aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Darüber hinaus legt die Auswahlkommission eine Reihenfolge für das Nachrückverfahren fest.
- (2) Es können nur die Auswahlkriterien im Auswahlverfahren berücksichtigt werden, zu denen die Bewerberinnen bzw. die Bewerber fristgerecht entsprechende Nachweise erbracht haben.

§ 4 Auswahlkommission

Die Zusammensetzung der Auswahlkommission ist in der Satzung über die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 10. Nov. 2011 (Amtliche Mitteilungen Beuth Hochschule 33. Jahrgang, Nr. 91 vom 25. September 2012) § 13 geregelt.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Ein Stipendium wird gem. § 4 der Satzung über die Vergabe von Stipendien an der Beuth Hochschule aufgrund besonderer Begabung und Leistungen des/der Studierenden sowie seines/ihres persönlichen Werdegangs, seines/ihres gesellschaftlichen oder sozialen Engagements sowie seiner/ihrer persönlichen und sozialen Umstände vergeben. Das Stipendium ist nicht von einer Gegenleistung der Stipendiatinnen und Stipendiaten abhängig.
- (2) Kriterium für die Leistung und Begabung ist für Studienanfängerinnen und Studienanfänger:
 1. für ein Bachelorstudium die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
 2. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Beuth Hochschule berechtigt,
 3. für ein Masterstudium die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (3) Kriterien für die Leistung und Begabung sind für bereits immatrikulierte Studierende:
 1. die bisher erbrachten Studienleistungen (Notendurchschnitt) und
 2. die erreichten ECTS-Punkte.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (4) Kriterien des persönlichen Werdegangs sind insbesondere:
1. besondere Erfolge,
 2. besondere Auszeichnungen und Preise,
 3. vorangegangene Berufstätigkeiten, Freiwilligendienste und Praktika.
- (5) Kriterien des gesellschaftlichen oder sozialen Engagements im Sinne des Leitbildes der Beuth Hochschule sind insbesondere:
1. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit,
 2. gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder
 3. die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden und Vereinen.
- (6) Kriterien für persönliche und soziale Umstände sind insbesondere:
1. Krankheiten und Behinderungen,
 2. die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger,
 3. die Mitarbeit im familiären Betrieb,
 4. studienbegleitende Erwerbstätigkeit,
 5. familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (7) Für Studierende im ersten Semester, die bisher noch keine Studienleistungen erbringen konnten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (8) Die Bewilligung erfolgt nur, wenn entsprechende öffentliche und private Mittel zur Verfügung stehen.

§ 6 Bewertung der Auswahlkriterien

- (1) Die Erfüllung der Auswahlkriterien wird durch die Auswahlkommission geprüft und nach Punkten bewertet (siehe Anlage 1). Die Auswahlkommission kann maximal 25 Punkte vergeben. Davon entfallen insgesamt 15 Punkte auf die Leistungskriterien gem. § 5 Abs. 2 oder 3 und insgesamt 10 Punkte auf die weiteren Kriterien gem. § 5 Abs. 4 bis 6.
- (2) Um die Leistung der unterschiedlichen Bewerbergruppen vergleichbar zu machen, werden in einem ersten Schritt die Leistungen gem. § 5 Abs. 2 und 3 in ein 30 Punktesystem (Bewertungspunkte) übersetzt. In einem zweiten Schritt werden die Bewertungspunkte nach der Systematik der Anlage 1 in Stipendienpunkte übertragen.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§ 7 Fortsetzung der Förderung

- (1) Zur Fortgewähr des Stipendiums überprüft die Hochschule mindestens einmal jährlich, ob die Voraussetzungen für die Fortgewähr gem. § 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 gegeben sind.
- (2) Der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten obliegt die Beibringung der erforderlichen Nachweise für eine Fortgewähr der Förderung im Anschluss an den Bewilligungszeitraum. Die Nachweise sind unaufgefordert einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beizubringen.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

Es gelten die Bestimmungen nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204).

§ 9 Datenschutz

Der Umgang mit den Bewerbungsdaten ist in der Anlage 2 geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Mitteilung der Beuth Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Anlage 1 zur **Richtlinie über die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Beuth Hochschule für Technik Berlin**

Abschnitt I

Bewertung der Leistungskriterien für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger gem. § 5 Abs. 2.

Kriterium	maximale Stipendienpunkte
1. Durchschnittsnote Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) oder besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Beuth Hochschule für Technik Berlin berechtigt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) oder die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)	15

Es können maximal 15 Punkte vergeben werden.

Für die Vergleichbarkeit wird der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1), die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums sowie weitere besondere Qualifikationen, die zum Studium an der Beuth Hochschule für Technik Berlin berechtigen, insbesondere die Abschlussbenotung bzw. das Abschlussprädikat studienrelevanter Berufsabschlüsse nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

1. Bewertungsschema für erbrachte Leistungen:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung / Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums	Bewertungspunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de



2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

2. Bewertungsschema für studienrelevante Berufsabschlüsse

Abschlussprädikat (Abschlussnote des relevanten Berufsabschlusses)	Bewertungspunkte
sehr gut ($\leq 1,5$)	30
gut ($\leq 2,5$)	25
befriedigend ($\leq 3,5$)	15
ausreichend ($\geq 3,5$)	10

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere einschlägige Berufsabschlüsse, wird der mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

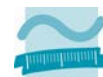
Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Maßstab für die Bewertung der erbrachten Leistungen im Auswahlverfahren

Die nach dem Bewertungsschema ermittelten Bewertungspunkte aller Bewerberinnen und Bewerber werden miteinander verglichen. Maßstab für die Vergabe der Stipendienpunkte ist die höchste erreichte Bewerbungspunktzahl der Bewerbergruppe. Bewerberinnen und Bewerber, die unter dieser Bewertungspunktzahl liegen, erhalten Stipendienpunkte nach folgendem Schema:

Erreichte Leistung	zu vergebene Stipendienpunkte
90 – 100 % der höchsten Bewertungspunktzahl	15
80 < 90 % der höchsten Bewertungspunktzahl	12
70 < 80 % der höchsten Bewertungspunktzahl	9
60 < 70 % der höchsten Bewertungspunktzahl	6
50 < 60 % der höchsten Bewertungspunktzahl	3
< 50 % der höchsten Bewertungspunktzahl	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

Abschnitt II

Bewertung der Leistungskriterien für immatrikulierte Studierende gem. § 5 Abs. 3.

Kriterium	maximale Stipendienpunkte
1. Durchschnittsnote der bereits erbrachten Studienleistung	10
2. Bereits erreichte ECTS Punkte	5

Es können maximal 15 Punkte vergeben werden.



1. Bewertungsschema der erbrachten Leistungen:

Für die Vergleichbarkeit wird die Durchschnittsnote der erbrachten Studienleistung nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote der erbrachten Studienleistungen	Bewertungspunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Maßstab für die Bewertung der erbrachten Leistungen im Auswahlverfahren

Die nach dem Bewertungsschema ermittelten Bewertungspunkte aller Bewerberinnen und Bewerber werden miteinander verglichen. Dabei gilt, dass nur die Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen werden, die für die gleichen Stipendienpotenziell berücksichtigt werden müssen (Bewerbergruppe). Maßstab für die Vergabe der Stipendienpunkte ist die höchste erreichte Bewertungspunktzahl der Bewerbergruppe. Bewerberinnen und Bewerber, die unter dieser Bewertungspunktzahl liegen, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	zu vergebene Stipendienpunkte
95 < 100 % der höchsten Bewertungspunktzahl	10
90 < 95 % der höchsten Bewertungspunktzahl	9
85 < 90 % der höchsten Bewertungspunktzahl	8
80 < 85 % der höchsten Bewertungspunktzahl	7
75 < 80 % der höchsten Bewertungspunktzahl	6
70 < 75 % der höchsten Bewertungspunktzahl	5
65 < 70 % der höchsten Bewertungspunktzahl	4
60 < 65 % der höchsten Bewertungspunktzahl	3
55 < 60 % der höchsten Bewertungspunktzahl	2
50 < 55 % der höchsten Bewertungspunktzahl	1
< 50 % der höchsten Bewertungspunktzahl	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

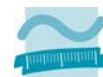
Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Maßstab für die Bewertung der erreichten ECTS Punkte im Auswahlverfahren

Der Maßstab für die Bewertung der ECTS Punkte sind die festgelegten ECTS Angaben pro Semester in den jeweiligen Studienordnungen der entsprechenden Studiengänge der Bewerberinnen bzw. Bewerber. Die geleisteten ECTS Punkte einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, werden mit den ECTS Punkten der jeweiligen Studienordnung verglichen, in welchem Studiengang sie bzw. er immatrikuliert ist. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger ECTS Punkte erbracht haben als die Studienordnung es vorsieht, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	zu vergebene Stipendienpunkte
90 – 100% der max. zu erreichenden ECTS Punkte	5
80 < 90 % der max. zu erreichenden ECTS Punkte	4
70 < 80 % der max. zu erreichenden ECTS Punkte	3
60 < 70 % der max. zu erreichenden ECTS Punkte	2
50 < 60 % der max. zu erreichenden ECTS Punkte	1
< 50 % max. zu erreichenden ECTS Punkte	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

Abschnitt III

Bewertung der weiteren Kriterien gem. § 5 Abs. 4 bis 6

Für die Bewertung der weiteren Kriterien gem. § 5 Abs. 4 bis 6 gilt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Erfüllung dieser Kriterien nachweisen muss. Die Auswahlkommission berät auf Grundlage dieser Nachweise, ob die jeweiligen Kriterien erfüllt sind und dafür Stipendienpunkte vergeben werden können. Die Teilkriterien werden wie folgt bewertet:



Kriterium	maximale Stipendienpunkte
1. Persönlicher Werdegang, § 5 (4) Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika	2
2. Gesellschaftliches oder soziales Engagement, § 5 (5) Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie ein ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, Mitarbeit in Religionsgesellschaften, Verbänden und Vereinen	2
3. Persönliche und soziale Umstände, § 5 (6) Schwere Krankheit oder Behinderung, Betreuung eigener Kinder insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, studienbegleitende Erwerbstätigkeit oder pflegebedürftige nahe Angehörige	3
4. Herkunft, § 5 (6) Familiärer Hintergrund, Migrationshintergrund, Bildungsausländer	3

Es können maximal 10 Punkte vergeben werden.

Abschnitt IV

Gesamtbetrachtung

Die ermittelten Stipendienpunkte werden jeweils pro Bewerberin bzw. Bewerber addiert. Die sich daraus ergebende Gesamtbewertung wird mit den Ergebnissen anderer Bewerberinnen und Bewerber verglichen. Dabei gilt, dass nur die Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen werden, die für die gleichen Stipendien potenziell berücksichtigt werden müssen (Bewerbergruppe). Daraus ergibt sich eine entsprechende Rangfolge für die Vergabe der Stipendien. Die Vergabe der Stipendien erfolgt in dieser Reihenfolge. Im Verfahren werden zunächst die zweckgebundenen Stipendien, dann die nicht zweckgebundenen vergeben. Stehen mehrere Stipendien zur Verfügung, erfolgt die Vergabe an die Bewerberin bzw. den Bewerber mit der nächsthöheren Stipendienpunktzahl. Bei gleicher Stipendienpunktzahl entscheidet das Los.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de



Anlage 2 zur **Richtlinie über die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Beuth Hochschule für Technik Berlin**

Datenschutzerklärung

Löschfristen:

Die zum Zweck der Bewerbung an die Hochschule übermittelten Daten und Dokumente unterliegen folgenden Löschfristen:

- Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen: 60 Tage nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens
- Nachrücker und Nachrückerinnen: 14 Tage nach Ablauf des Bewilligungszeitraums
- Stipendiaten und Stipendiatinnen: 6 Monate nach der Beendigung des Stipendiums gem. § 8 der Satzung der Beuth Hochschule für Technik Berlin über die Vergabe von Deutschlandstipendien

Übermittlung von personenbezogenen Daten der Stipendiaten und Stipendiatinnen:

Die Beuth Hochschule für Technik Berlin übermittelt personenbezogene Daten von Stipendiaten und Stipendiatinnen zum Zweck der Vermeidung von Doppelförderungen gem. § 4 Abs. 2 StipG und zur Führung einer Bundesstatistik gem. § 13 Abs. 2 Nr.1 StipG.

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiterin Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89